



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

mit Abdruck für
die Kreise, die kreisfreien Städte
und die großen kreisangehörigen Städte

28. November 2007

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

14 - 40.01 - 5

OAR in Jonas

Telefon 0211 871-2638

Fax 0211 871-

monika.jonas@im.nrw.de

BEGLEITERLASS NRW

ZU DEN „VORL. ANWENDUNGSHINWEISEN DES BMI ZUM STAG“

zuletzt geändert durch Art. 5 des "Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union" vom 19. August 2007
(BGBl.I. S. 1970)

Beiliegend erhalten Sie die vom Bundesministerium des Innern übersandten „Vorläufigen Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. Oktober 2007“, die hiermit für NRW verbindlich eingeführt werden.

Die aktuellen „Vorläufigen Anwendungshinweise“ sind zur besseren Handhabung in den Text der weiterhin geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) und der „Vorläufigen Anwendungshinweise vom 10. Dezember 2004“ eingearbeitet worden. Die unterschiedlichen Texte sind farblich kenntlich gemacht und hervorgehoben.

Zu den vorläufigen Anwendungshinweisen gebe ich folgende Ergänzungen:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



1. Zu Ziffer 10.1.1.6: Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Bezüglich der Überprüfung der Sprachkenntnisse gelten auch weiterhin die Erläuterungen in meinem Runderlass vom 28. August 2007 (Az. w.o.).

Auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen weise ich erneut darauf hin, dass neben den Volkshochschulen sowie einem Teil der Integrationskursträger (gem. der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übersandten Liste) **auch jedes andere Institut**, welches eine **telc-Lizenz** besitzt, die Sprachprüfung durchführen kann. Die Einbürgerungsbewerber wählen den Kursträger aus. Ich bitte daher sicherzustellen, dass die Einbürgerungsbewerber entsprechend informiert werden.

2. Zu Ziffer 10.3.1: Besondere Integrationsleistungen

Die Verkürzung der zu fordernden Aufenthaltsdauer nach § 10 Abs. 3 StAG erfordert stets eine Ermessensausübung, bei der alle im konkreten Einbürgerungsfall bestehenden Aspekte berücksichtigt und gewürdigt werden müssen. Der Nachweis eines höheren Sprachniveaus, der durch ein entsprechendes Zertifikat geführt werden muss, soweit nicht entsprechend dem Erlass vom 28.8.2007 offensichtlich ein mit einem Muttersprachler vergleichbares Sprachniveau vorliegt, reicht allein für sich genommen für eine solche Verkürzung nicht aus. Gleichzeitig ist hier das B 1 übertreffende Sprachniveau kein zwingender, sondern nur **ein** denkbarer Ermessens Gesichtspunkt. Daneben muss jedenfalls die in den vorl. Anwendungshinweisen angesprochene Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis einer problemfreien Erfüllung sämtlicher Einbürgerungsvoraussetzungen führen.



3. Zu Ziffer 10.6: Ausnahmen

Es handelt sich immer um eine Einzelfallbeurteilung und muss dem Einbürgerungsbewerber überlassen bleiben, eine der Ausnahmevoraussetzungen für sich in Anspruch nehmen zu wollen und ggf. zu belegen.

Hinsichtlich einer eventuellen Krankheit oder Behinderung muss regelmäßig ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das wiederum im Zweifel durch eine amtsärztliche Überprüfung zu bestätigen ist.

Hinsichtlich des Kriteriums „altersbedingt“ ist bei Einbürgerungsbewerbern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, in der Regel von einer Unfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 StAG auszugehen, soweit diese durch den jeweiligen Einbürgerungsbewerber geltend gemacht wird.

Daneben ist der Tatbestand der „altersbedingten Unfähigkeit“ auch bei jüngeren Bewerbern erfüllt, wenn die Umstände des Einzelfalls zu einer solchen Feststellung führen. Hierfür kann ggf. eine perspektivische Betrachtung dahin gehend, ob einem Bewerber der Erwerb bzw. der Nachweis der Kenntnisse nach Einschätzung der aufgrund seiner gesamten Lebensumstände dazu erforderlichen Zeitdauer angesichts seines fortgeschrittenen Alters zugemutet werden kann, eine Beurteilungshilfe sein.

4. Zu Ziffer 12a1.3: Ermessen bei Geringfügigkeit

§ 12 a StAG ist auf alle Einbürgerungen anzuwenden. Soll im Einzelfall die Straftat wegen geringfügigen Überschreitens des Strafmaßes außer Betracht bleiben, ist hierzu bei Einbürgerungen nach §§ 9 und 10 StAG bis auf weiteres vorab die **Zustimmung der jeweils zuständigen Bezirksregierung** einzuholen, um eine einheitliche Anwendung der Ausnahmegesetzgebung zu gewährleisten.



In die Ermessensbetätigung sind alle Gesichtspunkte des Einzelfalles einzubeziehen. Eine positive Entscheidung kann nur dann in Betracht kommen, wenn **alle übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen** erfüllt sind **und** - wie in der Ziffer 12a 1.3 beispielhaft aufgeführt - die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers günstig und seine Integration gut ist.

Seite 4 von 4

Im Auftrag
gez. Block
